

28. April 2016

BMF-420100/0024-III/6/2016
BMF-AV Nr. 68/2016

An

Bundesministerium für Finanzen
Steuer- und Zollkoordination
Zollämter

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Annahme von fremden Währungen und die Abwicklung unbarer und scheckfreier Zahlungen durch die Zollämter (Zollentrichtungsverordnung 2016 – Zollentrichtungskurse)

Verordnung

Kundgemacht gemäß § 65 Abs. 1 ZollR-DG durch Anschlag bei den Zollstellen

Aufgrund des [§ 65 Abs. 1 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes](#) (ZollR-DG), BGBl. Nr. 659/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2015, wird verordnet:

- I. Die Zollentrichtungsverordnung 2002, GZ 14 0210/12-V/8/01 vom 21. Dezember 2001, in der Fassung der Verordnung GZ BMF-420100/0018-III/6/2016 vom 24. März 2016, tritt mit 1. Mai 2016 außer Kraft.
- II. Die Zollentrichtungsverordnung 2016, GZ BMF-420100/0024-III/6/2016, lautet:

§ 1. (1) Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Kosten und andere Geldleistungen im Sinne des [§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#) sowie für alle diese Abgaben durch Erlag eines Geldbetrages zu leistende Sicherheiten ([Art. 92 Abs. 1 Buchstabe a Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union](#), AbI. Nr. L 269 vom 10.10.2013 S. 1 in der Fassung der Berichtigung AbI. Nr. L 287 vom 29.10.2013 (Zollkodex)) können mit gleicher Wirkung

wie durch Barzahlung in Euro dadurch entrichtet werden, dass die im Anhang bezeichneten fremden Währungen und gesetzlichen Zahlungsmittel zu den angegebenen Gegenwerten (Zollentrichtungskursen) hingegeben werden.

(2) Die Entrichtung oder Sicherheitsleistung durch Hingabe anderer als der im Anhang bezeichneten fremden Währungen und gesetzlichen Zahlungsmittel ist unzulässig.

§ 2. Die im § 1 Abs. 1 genannten Abgaben und Kosten können mit gleicher Wirkung wie durch Barzahlung in Euro und die in § 1 Abs. 1 genannten Sicherheiten können mit gleicher Wirkung wie eine Barsicherheit mittels einer gemäß [§ 109 Bundeshaushaltsverordnung 2013](#) – BHV 2013, BGBl. II Nr. 266/2010, in der jeweils geltenden Fassung, zulässigen Entrichtungsform bei einer Zollstelle geleistet werden, wo auf diese Möglichkeit der Entrichtungsform durch Anbringen der im täglichen Geschäftsverkehr üblichen Zeichen durch die Zollstellen hingewiesen wird.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2016 in Kraft.

Bundesministerium für Finanzen, 28. April 2016

Anhang

Verzeichnis der für die Barzahlung bei den Zollstellen zugelassenen fremden Währungen und deren Gegenwerte (Zollentrichtungskurse) gemäß Zollentrichtungsverordnung 2016

Stand: 1. Mai 2016

ISO-Code	Währung	Gegenwert für je 1 Euro:
CAD	Kanadischer Dollar	1,48
CHF	Schweizer Franken	1,14
CZK	Tschechische Kronen	28,72
DKK	Dänische Kronen	7,67
GBP	Pfund Sterling	0,80
HUF	Ungarische Forint	322,50
NOK	Norwegische Kronen	9,55
SEK	Schwedische Kronen	9,46
USD	US-Dollar	1,17